



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Brandschutz/Firma Oesterreich in Geesthacht

- 1. Frage: Wann wurde der Oesterreich GmbH & Co. KG in Geesthacht die Betriebsgenehmigung für den Betrieb einer Pilotanlage zur thermischen Behandlung von organisch verunreinigten Metallen erteilt?**

Die Betriebsgenehmigung wurde nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem Aktenzeichen Ec/B-5-42/94-0015 mit Datum vom 13.06.1995 durch das damalige Gewerbeaufsichtsamt Lübeck erteilt.

Welches besondere Verfahren soll in dieser Pilotanlage getestet werden?

Es handelt sich hier um ein neu entwickeltes Verfahren, welches patentrechtlich geschützt wurde.

In der Anlage werden Schleifschlämme und eisenhaltige Abfälle aus Metallbearbeitungsbetrieben verarbeitet. Diese Schlämme/Abfälle sind mit Mineralölanhaftungen aus Schneidölemulsionen verunreinigt und sollen durch eine Sinterung gereinigt, zu größeren Partikeln verschmolzen und damit einer weiteren Verwertung in den Eisenhüttenbetrieben zugänglich gemacht werden.

Eine Verwertung direkt in den Hüttenbetrieben scheiterte bisher an dem Öl- und Feuchtegehalt der Stoffe, da diese dort zu Betriebsstörungen führen.

Welche wissenschaftliche Einrichtung betreut den Betrieb der Pilotanlage, welche Ergebnisse sind bisher erzielt worden und wie werden diese von der Landesregierung bewertet?

Der Betrieb einer Pilotanlage bedarf im Regelfall keiner wissenschaftlichen Betreuung, da unter dem Begriff „Pilotanlagen“ grundsätzlich keine Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu verstehen sind, bei denen eine wissenschaftliche Bewertung und Betreuung erforderlich ist. Im Vorfeld des Betriebes waren jedoch folgende, auch wissenschaftliche, Institutionen beteiligt: (TU-Hamburg-Harburg; Institut für Elektrometallurgie und Metallrecycling Aachen; Studiengesellschaft für Eisenerzaufbereitung; Verband Deutscher Eisenhüttenleute; TÜV-Nord).

Die bisherigen Ergebnisse werden positiv bewertet. Die Anlage konnte nach einer Pilotphase unter Beweis stellen, dass sie für die Produktion von vermarktungsfähigem Sintergut aus Schleifschlämmen geeignet ist. In diesem Jahr produzierte die Anlage z.B. bis zu 2000t Sintergut pro Monat.

2. In welcher Höhe ist die Anlage (Land/Bund/EU) gefördert worden?

Die Pilotanlage wurde mit Landesmitteln aus der Abfallabgabe in Höhe von DM 1.956.390.- mit Zuwendungsbescheid vom 15.12.1995 gefördert. Mittel des Bundes und der EU wurden nicht beansprucht.

3. Sind bei der Erteilung der Betriebsgenehmigung bestimmte Auflagen, die sich aus dem Pilotcharakter der Anlage ergeben haben, erteilt worden, z. B. zum Brand- und Gewässerschutz? Wenn ja, welche?

Es gibt keine Auflagen, die sich speziell aus einem Pilotcharakter einer Anlage ergeben.

Im Genehmigungsverfahren müssen für jede Anlage, die der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt, die Genehmigungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. In der Regel wird die Genehmigung mit sog. Nebenbestimmungen versehen.

Dies ist auch im vorliegenden Fall u.a. für den Brand- und Gewässerschutz geschehen. Die Nebenbestimmungen sind sehr detailliert und umfassend. Sie umfassen u.a. Handlungsanweisungen und die Ausgestaltung technischer Einrichtungen.

Weitere ausführliche Festlegungen zum Brand- und Gewässerschutz enthalten die Genehmigungsanträge, welche Bestandteil der Genehmigung sind.

**Ist die Einhaltung der Auflagen überprüft worden, wann und von wem?
Wenn nein, warum nicht?**

Ja.

Die Einhaltung der Auflagen ist von den jeweils zuständigen Fachbehörden laufend im Rahmen ihrer Zuständigkeiten überprüft worden.

Ein einheitlicher Überprüfungstermin kann aus diesem Grunde nicht genannt werden. Zur Häufigkeit vgl. Antworten zu Frage 4 (3) und zu Frage 8.

4. Ist es richtig, dass es in diesem Betrieb überdurchschnittlich häufig gebrannt hat?

Eine Antwort hinsichtlich der Bewertung der Brandhäufigkeit setzt statistisches Datenmaterial von Bränden bei Betrieben der gleichen Art voraus. Da es sich hier um eine weltweit einmalige Anlage handelt, kann nicht bewertet werden, ob 5 dem StUA zu meldende Brände in den letzten 6 Jahren mit erheblichen Auswirkungen/Schäden als überdurchschnittliche Brandhäufigkeit einzustufen sind.

Wenn ja, wie oft und welcher Schaden ist entstanden?

Dem Staatlichen Umweltamt sind 5 Fälle bekannt. Grundsätzlich sind dem Staatlichen Umweltamt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nur bedeutsame Störungen mit erheblichen Auswirkungen zu melden.

Es entstanden Schäden an Anlagenteilen und Gebäudeteilen der Fa. RES. Es gab insgesamt keine Personenschäden oder Sachschäden bei Dritten.

Hat das Staatliche Umweltamt auf Grund der Brände eine Betriebsbesichtigung vorgenommen, die Einhaltung der Bestimmungen überprüft und gegebenenfalls zusätzliche Auflagen zum Brandschutz erteilt? Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Das StUA hat zur Durchführung des BImSchG in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 6 Betriebsbesichtigungen mit Besprechungen durchgeführt.

Das StUA übernimmt die Brandschutzauflagen vom Bauaufsichtsamt der Stadt Geesthacht, das wiederum die Brandschutzbehörde des Kreises (Kreisbrandschutzingenieur) gutachterlich beteiligt. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schl.-H. Außenstelle Lübeck wird hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes beteiligt. Dies ist hier geschehen.

Das StUA hat veranlasst, dass die Anlage vor Wiederinbetriebnahme einer erneuten sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen wird.

Auf Grund der bisherigen Vorfälle wurde im Jahr 2000 zusätzlich zum Alarm- und Gefahrenabwehrplan ein Brandschutzkonzept erstellt, mit dessen Umsetzung begonnen wurde.

5. Sind die Brände zum Anlass genommen worden, die Betriebsgenehmigung des Betriebes zu überprüfen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Ja, die letzte Überprüfung erfolgte aufgrund des aktuellen Brandereignisses. In diesem Zusammenhang wurde die o. g. sicherheitstechnische Überprüfung angeordnet.

6. Welche Brandursachen wurden nach Kenntnis der Landesregierung ermittelt?

Folgende Brandursachen sind dem StUA bekannt.

-Brand im Wärmetauscher; an den Wandungen hatte sich eine 5 cm starke Schicht aus Schleifstaub und Ölkondensat gebildet, die in Brand geraten war.

-Überhitzung im Abgassammelrohr durch hohe Kühlwasserverluste. Trotz Notkühlung kam es zu einer Überhitzung im Abgaswäscher. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage leiteten den geregelten Abfahrbetrieb automatisch ein.

-Brand des Spänelagerplatzes.

-Brand in der Spänelagerhalle;

-Brand durch noch nicht endgültig geklärten technischen Defekt an der Anlage. Hierdurch entstanden erhebliche Folgeschäden an weiteren Anlagenteilen sowie der Dacheindeckung.

Ist die Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen zum Brandschutz oder genereller Brandschutzvorschriften an den Ursachen beteiligt, liegt menschliches Versagen vor?

Verstöße gegen Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid sind durch die Fachbehörden nicht festgestellt worden. Es liegt kein menschliches Versagen vor.

Haben die Mitarbeiter eine dem Gefährdungspotenzial entsprechende Brandschutzausbildung?

Das Gefährdungspotenzial erfordert keine spezielle Brandschutzausbildung, die über die allgemein üblichen, betrieblichen Einweisungen in der Brandschutzordnung und die Handhabung von Feuerlöschern hinausgehen. Das hierfür erforderliche ist seitens des Unternehmens in der Vergangenheit geschehen.

7. Sind seitens des staatlichen Umweltamtes Maßnahmen geplant, um weiteren Brandausbrüche bei der Firma Oesterreich entgegenzuwirken? Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies und bis zu welchem Datum sollen sie umgesetzt sein?

Hier wird auch auf die Antwort zu Nr. 4 und 5 verwiesen. Es geht hier um Brandursachen mit z. T. zufallsbedingten, unvorhersehbaren neuartigen Einzelereignissen mit vielfachen Verkettungen und Wechselwirkungen, die nach Prüfung der Sachverhalte durch die Brandschutzfachleute in ihren Auswirkungen beherrschbar sind.

Hinsichtlich der abschließenden Umsetzung des o.a. Brandschutzkonzeptes kann zur Zeit keine genaue Angabe gemacht werden.

Ferner ist vor Inbetriebnahme vom StUA eine erneute sicherheitstechnische Überprüfung angeordnet worden.

- 8. Ist die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Betrieb durch die Brände gefährdet worden? Sind die Arbeitsschutzbestimmungen vom Betrieb eingehalten worden und wurde dies von den zuständigen Behörden überprüft?**

Nach den Feststellungen des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein, Aussenstelle Lübeck (LGA) ist die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Betrieb durch die Brände nicht gefährdet worden. In den letzten eineinhalb Jahren fanden sechs Betriebsrevisionen durch das LGA statt. Gefährdende Mängel auf dem Sektor Arbeitsschutz wurden nicht festgestellt.

- 9. Ergeben sich aus dem Tätigkeitsbereich des Betriebes besondere Anforderungen an Ausrüstung und Ausbildung der zuständigen Feuerwehr und wenn ja, welche?**

Eine besondere Anforderung an die Ausrüstung der Feuerwehr ist nicht erforderlich. Der für die Löschung von Metallbränden benötigte Sand und das benötigte Räumgerät wird in ausreichendem Umfang von dem Unternehmen vorgehalten.

Bezüglich der Ausbildung der Feuerwehr ist lediglich die obligatorische Information im Rahmen der Objektkunde nach §28 Abs.3 Brandschutzgesetz erforderlich. Dies ist erfolgt. Das Grundwissen, dass Metallbrände auf keinen Fall mit Wasser, sondern mit z.B. Sand oder speziellen Schaummitteln gelöscht werden müssen, muss vorausgesetzt werden.